

Kleine Anfrage

der Abg. Stephan Schwarz und Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Baubedingte Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen sollen nach ihrer Kenntnis während der nach Medienberichten für das Jahr 2029 vorgesehenen sechswöchigen Vollsperrung der Strecke Waiblingen–Stuttgart-Bad Cannstatt umgesetzt werden?
2. Für welchen konkreten Zeitraum im Jahr 2029 ist diese Vollsperrung nach dem gegenwärtigen Planungsstand vorgesehen?
3. Inwieweit ist eine Aufteilung der für das Jahr 2029 vorgesehenen Vollsperrung in kürzere Sperrzeiträume Gegenstand der Abstimmungen des Landes mit der DB InfraGO AG?
4. Welche Maßnahmen ergreift sie, um eine zeitliche Überschneidung dieser Vollsperrung mit verkehrswirksamen Einschränkungen infolge des vierstreifigen Ausbaus der B 14 bei Backnang zu vermeiden?
5. Welche vertraglichen Mindestanforderungen stellt das Land an die Beförderungskapazität der Ersatzverkehre für die während dieser Vollsperrung entfallenden landesbestellten Regionalverbindungen?
6. Welche vertraglichen Mindestanforderungen stellt das Land an die barrierefreie Nutzbarkeit dieser Ersatzverkehre?
7. Welche Fahrgastnachfrage legt das Land der Bemessung der Beförderungskapazität dieser Ersatzverkehre zugrunde?
8. Welche Mängel bei der barrierefreien Nutzbarkeit der Ersatzverkehre für landesbestellte Regionalverbindungen wurden während der Sperrung Fellbach–Stuttgart-Bad Cannstatt vom 24. Februar bis 25. März 2026 im Rahmen des Vertragscontrollings des Landes erfasst?

9. In welcher Form bezieht das Land die Unterzeichner des offenen Briefs der Paulinenpflege Winnenden e. V. vom 22. Juli 2026 in die Planung der Ersatzverkehre für die vorgesehene Vollsperrung im Jahr 2029 ein?
10. Welchen verbindlichen Mindestvorlauf verlangt das Land für die Veröffentlichung der vollständigen Ersatzfahrpläne für die während dieser Vollsperrung entfallenden landesbestellten Regionalverbindungen?

24.7.2026

Stephan Schwarz, Lindenschmid AfD

Begründung

In einem offenen Brief der Paulinenpflege Winnenden e. V. vom 22. Juli 2026 an die Ministerin für Verkehr und den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart weisen Vertreter von Unternehmen, sozialen Einrichtungen und öffentlichen Institutionen aus dem Rems-Murr-Kreis auf erhebliche Belastungen durch wiederholte Streckensperrungen und Einschränkungen des Bahnverkehrs hin. Nach ihrer Darstellung beeinträchtigen verlängerte Fahrzeiten und unzuverlässige Ersatzverkehre insbesondere Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Menschen mit Behinderung.

Nach einem Bericht der Waiblinger Kreiszeitung vom 23. Juli 2026 soll die Strecke Waiblingen–Stuttgart-Bad Cannstatt im Jahr 2029 für rund sechs Wochen vollständig gesperrt werden. Als Anlass wird die Inbetriebnahme eines neuen digitalen Stellwerks genannt. Der genaue Zeitraum sei noch nicht abschließend festgelegt. Darüber hinaus wird über mögliche mehrtägige Einschränkungen des S-Bahn-Verkehrs im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der B 14 bei Backnang berichtet.

Vor diesem Hintergrund soll beleuchtet werden, über welchen Planungsstand die Landesregierung verfügt, welche Möglichkeiten zur Begrenzung der Sperrungsdauer geprüft werden und wie eine zeitliche Überschneidung verschiedener verkehrswirksamer Baumaßnahmen vermieden werden soll. Ferner sind die Anforderungen des Landes an Kapazität, Barrierefreiheit und rechtzeitige Fahrgastinformation bei den Ersatzverkehren für landesbestellte Regionalverbindungen sowie die Einbeziehung der betroffenen Akteure aus dem Rems-Murr-Kreis von besonderem Interesse.

Antwort^{*)}

Mit Schreiben vom 7. September 2026 NR. VM3-0141.5-36/41/3 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche konkreten Maßnahmen sollen nach ihrer Kenntnis während der nach Medienberichten für das Jahr 2029 vorgesehenen sechswöchigen Vollsperrung der Strecke Waiblingen–Stuttgart-Bad Cannstatt umgesetzt werden?*

Verantwortlich für das Schienennetz und seine Instandhaltung ist die DB InfraGO AG. Nach Aussagen der DB InfraGO AG erfolgt die Sperrung zur Inbetriebnahme des neuen digitalen Stellwerks. Dem Verkehrsministerium liegen hierzu keine weiterführenden Informationen vor.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Für welchen konkreten Zeitraum im Jahr 2029 ist diese Vollsperrung nach dem gegenwärtigen Planungsstand vorgesehen?

Verantwortlich ist die DB InfraGO AG. Dem Verkehrsministerium liegen noch keine näheren Informationen bzw. formalen Planungen und Anmeldungen von Baumaßnahmen vor. Entsprechende Sperrpausen sind durch die Infrastrukturbetreiberin rechtzeitig gemäß den geltenden Regularien zu planen und den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu kommunizieren, sodass diese in die Planung von Ersatzmaßnahmen einsteigen können. Für im Jahr 2029 vorgesehene Sperrungen ist dieser Prozess noch nicht angelaufen. Aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 und dem Digitalen Knoten Stuttgart nimmt die NVBW bei den Planungen von Ersatzkonzepten eine wichtige koordinierende Rolle.

3. Inwieweit ist eine Aufteilung der für das Jahr 2029 vorgesehenen Vollsperrung in kürzere Sperrzeiträume Gegenstand der Abstimmungen des Landes mit der DB InfraGO AG?

Sobald nähere Informationen durch die DB InfraGO AG zu den Baumaßnahmen ausgearbeitet sind und bereitgestellt werden, wird das Land in Abstimmungen mit der DB InfraGO AG hierzu eintreten.

4. Welche Maßnahmen ergreift sie, um eine zeitliche Überschneidung dieser Vollsperrung mit verkehrswirksamen Einschränkungen infolge des vierstreifigen Ausbaus der B 14 bei Backnang zu vermeiden?

Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) und die Regierungspräsidien stehen grundsätzlich im Austausch, um zeitgleiche Sperrungen von Straßen- und Schienenwegen auf demselben Abschnitt zu vermeiden. Manche Bauarbeiten bzw. Sperrungen (Brücken, Tunnel, etc.) bedingen sich jedoch gegenseitig und gleichzeitige Sperrungen sind somit unvermeidbar.

5. Welche vertraglichen Mindestanforderungen stellt das Land an die Beförderungskapazität der Ersatzverkehre für die während dieser Vollsperrung entfallenden landesbestellten Regionalverbindungen?

Nach geltenden Regelungen der Verkehrsverträge hat der Schienenersatzverkehr (SEV) in geeigneter Art und Weise sowie mit ausreichenden Kapazitäten zu erfolgen. Dabei müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bereits bei der Planung und bei der Umsetzung für einen kundenorientierten SEV sorgen.

Der SEV hat dabei grundsätzlich durch eigene Busse, Taxen, Stadt- und Straßenbahnen, durch zusätzliche Halte parallel verkehrender Züge sowie durch die Freigabe des Fernverkehrs zu erfolgen.

Ein angemessener und bedarfsgerechter SEV soll zudem durch klimatisierte Busse und Schnellbusse zwischen den wichtigsten Knotenpunkten und durch eine geänderte Linienführung ("Umleitung"), erfolgen – sofern der Umfang gerechtfertigt und die Möglichkeiten gegeben sind.

6. Welche vertraglichen Mindestanforderungen stellt das Land an die barrierefreie Nutzbarkeit dieser Ersatzverkehre?

Die Ersatzverkehre müssen durch mindestens einen Gelenkbus mit Niederflereinstieg erfolgen. Die Mitnahme von „Personen mit Mobilitätseinschränkungen“ (PRM – Persons with reduced mobility) ist sicherzustellen (gegebenenfalls auch durch Sonderfahrdienste).

Die Unterstützung ist für die Reisenden kostenfrei. Unterstützungswünsche, die mindestens zwei Stunden vorab angemeldet werden, dürfen nicht abgelehnt werden.

7. Welche Fahrgastnachfrage legt das Land der Bemessung der Beförderungskapazität dieser Ersatzverkehre zugrunde?

Die Bemessung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Fahrgastzahlen aus den automatischen Fahrgastzählssystem (AFZS) in den Zügen.

8. Welche Mängel bei der barrierefreien Nutzbarkeit der Ersatzverkehre für landesbestellte Regionalverbindungen wurden während der Sperrung Fellbach-Stuttgart-Bad Cannstatt vom 24. Februar bis 25. März 2026 im Rahmen des Vertragscontrollings des Landes erfasst?

Es wurden von den Fahrgästen vereinzelt fehlende Heizungen, Anschnallgurte, ausgefallene oder verspätete Fahrten oder zu wenige Sitzplätze bei einzelnen Fahrten gemeldet. Jede relevante Meldung wurde an das entsprechende EVU weitergeleitet und Verbesserung für die Fahrgäste eingefordert.

Die regelmäßigen Gespräche mit den EVU werden auch dazu genutzt, um eine Zusammenfassung der Fahrgastmeldungen und entsprechende Maßnahmen in Bezug auf den SEV zu besprechen.

9. In welcher Form bezieht das Land die Unterzeichner des offenen Briefs der Paulinenpflege Winnenden e. V. vom 22. Juli 2026 in die Planung der Ersatzverkehre für die vorgesehene Vollsperrung im Jahr 2029 ein?

Die NVBW ist in regelmäßigem Austausch mit dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) und dem Verband Region Stuttgart (VRS). Auf Einladungen hin nimmt sie auch an Ausschusssitzungen teil. Der Brief wurde zur Kenntnis genommen. Die intensiven Abstimmungen zur Vollsperrung in 2029 werden durch die oben genannten Partner stattfinden.

10. Welchen verbindlichen Mindestvorlauf verlangt das Land für die Veröffentlichung der vollständigen Ersatzfahrpläne für die während dieser Vollsperrung entfallenden landesbestellten Regionalverbindungen?

Das Land verlangt, die Fahrgäste laufend und zeitnah über alle für sie relevanten Informationen in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die korrekten und aktuellen Daten rechtzeitig in die elektronischen Fahrplanauskunftssysteme (EFA) einzupflegen. Über die Baustellen und die Ersatzfahrpläne müssen die EVU rechtzeitig, korrekt und aktuell auf ihrer Website informieren.

Bei planmäßigen Abweichungen müssen Informationsflyer und Plakate bis zu zwei Wochen vorher an geeigneten Orten veröffentlicht werden. Bei länger andauernden Abweichungen, Störungen und Ersatzmaßnahmen müssen die Fahrgäste über Presse, geeignete elektronische Medien und den Rundfunk informiert werden.

Planmäßige Abweichungen und Ersatzmaßnahmen sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Maßnahmen in den Fahrzeugen anzukündigen.

Razavi

Ministerin für Verkehr